Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20 / 10 016
Schriftliche Anfrage

20. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Martin Kohler, Marc Bernicke und Marc Vallendar (AfD)

vom 3. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2026)

zum Thema:

Einschüchterung durch Terror-Sympathisanten – Gefährdungslage für Mandatsträger und Aktivitäten des PFLP- und Hamas-Umfelds in Berlin

und **Antwort** vom 17. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Martin Kohler (AfD),
Herrn Abgeordneten Marc Bernicke (AfD) und
Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 20/10016
vom 3. November 2026
über Einschüchterung durch Terror-Sympathisanten – Gefährdungslage für Mandatsträger und Aktivitäten des PFLP- und Hamas-Umfelds in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch schätzt der Senat das Personenpotenzial in Berlin, das der „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ (PFLP), der HAMAS oder deren Vorfeld- und Unterstützerstrukturen zuzurechnen ist? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2023 bis 2026 nach Organisation.

Zu 1.:
Das Personenpotenzial zu den in der Frage genannten Organisationen stellt sich wie folgt dar:

	PFLP	HAMAS
2023	20	150
2024	30	200
2025	30	200
2026	Für das laufende Jahr liegen noch keine mitteilungsfähigen Zahlen vor.	Für das laufende Jahr liegen noch keine mitteilungsfähigen Zahlen vor.

Quelle: SenInnSport Abteilung II, Stand: 9. November 2026

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Nachfolge- oder Ersatzstrukturen des vom Bundesministerium des Innern verbotenen Vereins „Samidoun Deutschland“ in Berlin?

Zu 2.:
Derzeit liegen dem Senat keine Erkenntnisse zu möglichen Nachfolgebestrebungen einer verbotenen Vereinigung gemäß § 8 VereinsG vor.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit dem 7. Oktober 2023 in Berlin wegen Straftaten mit Bezug zu PFLP oder HAMAS eingeleitet, insbesondere nach §§ 129a, 129b, 86a, 140 StGB sowie nach § 20 VereinsG? Wie viele davon endeten mit Anklage, Strafbefehl oder Einstellung? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Delikt.

Zu 3.:
Grundlage für die Beantwortung der Frage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“, um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der PMK dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der tatverdächtigen Personen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu

Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Um das Motiv eines Falls auswertbar darzustellen, werden diesem bundeseinheitlich verbindliche Themenfelder zugeordnet, die sich in Oberthemenfelder und Unterthemenfelder unterteilen. So ist zum Beispiel „PFLP“ ein Unterthemenfeld im Oberthemenfeld „Befreiungsbewegungen/internationale Solidarität“.

Um das Motiv detailliert darzustellen, können einem Fall mehrere Ober- beziehungsweise Unterthemenfelder zugeordnet werden. So kann ein Fall beispielsweise thematisch sowohl der „PFLP“ als auch der „Hamas“ im Oberthemenfeld „Islamismus/Fundamentalismus“ zugeordnet werden. Aus diesem Grund wird ein Fall bei der Auswertung nach Ober- und Unterthemenfeldern so oft gezählt, wie ihm diese zugeordnet wurden. Insofern kann die Summierung der Fallzahlen in den einzelnen Ober- und Unterthemenfeldern dazu führen, dass das Ergebnis höher ist als die eigentliche Fallzahl im jeweiligen Phänomenbereich, da ein Fall unter Umständen mehrfach aufgeführt sein kann.

Die bundesweite Wirkbetriebsaufnahme des „Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes-Strategisch Politisch motivierte Kriminalität“ (PIAV-S PMK) ist am 1. Juni 2026 erfolgt. Aufgrund technischer Gegebenheiten können jedoch derzeit keine belastbaren Fallzahlen der PMK für das Jahr 2026 generiert werden.

Aufgrund prozessökonomischer Überlegungen, dazu zählen das Abtrennen oder Zusammenfassen von Strafanzeigen, können sich die bei der Staatsanwaltschaft Berlin bearbeiteten Vorgänge in ihrer Anzahl von Fallzahlen der Polizei Berlin unterscheiden.

Fallaufkommen in den Unterthemenfeldern „PFLP“ und/oder „Hamas“ 7. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025				
Delikt	Bezeichnung	2023 (ab 07.10)	2024	2025
§ 86 Strafgesetzbuch (StGB)	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	6	2	8
§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	9	90	264
§ 89a StGB	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	0	0	2
§ 89c StGB	Terrorismusfinanzierung	3	2	1
§ 111 StGB	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	2	3	5
§ 113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	3	1	3
§ 114 StGB	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	1	0	1
§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	1	1	0
§ 125a StGB	besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	0	3	1
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	4	3	4
§ 128 StGB	Bildung bewaffneter Gruppen	0	1	0
§ 129a StGB	Bildung terroristischer Vereinigungen	0	0	1
§ 129b StGB	Bildung terroristischer Vereinigungen	3	2	2
§ 130 StGB	Volksverhetzung	15	21	14
§ 131 StGB	Gewaltdarstellung	0	0	1
§ 140 StGB	Belohnung und Billigung von Straftaten	16	22	25
§ 164 StGB	falsche Verdächtigung	0	1	0
§ 185 StGB	Beleidigung	6	7	14
§ 187 StGB	Verleumdung	0	2	1
§ 188 StGB	üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	1	0	0
§ 192a StGB	verhetzende Beleidigung	1	0	1

Fallaufkommen in den Unterthemenfeldern „PFLP“ und/oder „Hamas“ 7. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025				
Delikt	Bezeichnung	2023 (ab 07.10)	2024	2025
§ 223 StGB	Körperverletzung	1	1	0
§ 224 StGB	gefährliche Körperverletzung	7	0	0
§ 241 StGB	Bedrohung	0	3	1
§ 249 StGB	Raub	0	0	1
§ 255 StGB	räuberische Erpressung	1	0	0
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	24	219	96
§ 304 StGB	gemeinschädliche Sachbeschädigung	1	7	9
Kunsturheberrechtsgesetz	Verstoß gegen das Kunsturheberrechtsgesetz	0	0	1
§ 20 Vereinsgesetz	Verstoß gegen das Vereinsgesetz (Zuwiderhandlungen gegen Verbote)	3	4	1
gesamt		108	395	457

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 5. November 2026

Erledigungsart in Js-Verfahren (Verfahren mit Tatverdächtigen)	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Anzahl 2026	Insgesamt
offen	2	2	1	21	26
Abg. innerh.ders.StA in a. Dez	0	4	1	0	5
Abgabe an andere StA	2	0	1	2	5
Abgabe an VB als OWi gem. §§ 41 II, 43 OWiG	0	0	0	2	2
Anklage - Große Strafkammer	0	1	0	0	1
Anklage - Jugendrichter	1	2	3	6	12
Anklage - Jugendschöffengericht	0	1	1	0	2
Anklage - LG - Staatsschutzkammer	0	1	1	0	2
Anklage - Strafrichter	2	3	1	1	7
Antrag - vereinf. Jugendverf. (§ 76 JGG)	0	1	0	0	1
e.E. - § 45 II JGG	0	1	2	0	3
Einst. - § 153 I StPO	0	2	2	2	6
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	0	0	0	3	3

Einst. - § 170 II StPO	1	15	27	26	69
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	0	0	1	2	3
Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	0	7	5	1	13
Einst. - § 20 StGB	0	0	1	0	1
Einst. - § 45 I JGG, § 153 StPO	0	0	1	0	1
endg. Einst. - § 154 StPO	1	2	1	1	5
Strafbefehl ohne FS	0	9	1	4	14
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Sammelfond)	0	1	0	0	1
VE - § 154 f StPO	0	0	1	2	3
VE - § 154 I StPO	0	4	3	6	13
Verbindung mit anderer Sache	6	16	31	17	70
Summe	15	72	85	96	268

Quelle: SenJustV, Stand: 10. November 2026

Erledigungsart in UJs-Verfahren (Verfahren ohne Tatverdächtigen)	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Anzahl 2026	Insgesamt
offen	0	0	0	1	1
Einstellung	0	0	1	0	1
Übergang in ein Js-Verfahren	0	1	0	0	1
Summe	0	1	1	1	3

Quelle: SenJustV, Stand: 10. November 2026

Anzahl der bisher eingetragenen gerichtlichen Entscheidungen zu den Beschuldigten aus den Js-Verfahren nach Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Anzahl 2026	Insgesamt
Einbeziehung des Urteils gem. § 31 II JGG	1	0	0	0	1
Einst. § 153 II StPO; m. Ausl.erst.	0	1	0	0	1
Einst. § 153 II StPO; o. Ausl.erst	0	1	0	0	1
Einst. § 153a II Nr 2 StPO (Geldbetrag)	0	3	0	1	4
Einst. § 47 JGG (Maßn. n. § 45 III JGG)	0	2	0	0	2
Freiheitsstrafe mit Bewährung	1	1	0	0	2

Freiheitsstrafe ohne Bewährung	0	1	0	0	1
Geldstrafe	0	3	0	0	3
Jugendarrest	0	0	0	1	1
Verbindung mit anderer Sache - AG	0	1	2	3	6
Summe	2	13	2	5	22

Quelle: SenJustV, Stand: 10. November 2026

4. Liegen dem Senat polizeiliche oder nachrichtendienstliche Erkenntnisse über die in Medienberichten (u.a. „Spiegel“, WELT vom 29. Oktober 2026) genannte Person „Ibrahim Ibrahim“ vor, die als Unterstützer der PFLP bezeichnet wird?

Zu 4.:
Zu Einzelpersonen erteilt der Senat keine Auskunft.

5. Welche Erkenntnisse hat der Senat seit 2023 über Auftritte oder Versuche der Einflussnahme von Personen aus dem in Frage 1 genannten Spektrum bei Veranstaltungen politischer Parteien, Wählergemeinschaften oder ihrer Untergliederungen in Berlin?

Zu 5.:
Grundsätzlich ist es ein Ziel verfassungsfeindlicher Bestrebungen, auf nichtextremistische Organisationen Einfluss zu nehmen, um ihre Ideologie auch in der Mehrheitsgesellschaft verbreiten zu können.

6. Wie viele Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger sowie Wahlbewerber hat die Polizei Berlin seit 2023 erfasst, die den Phänomenbereichen „PMK – ausländische Ideologie“ oder „PMK – religiöse Ideologie“ zugeordnet sind? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Deliktsart.

Zu 6.:
Auf die allgemeinen Erläuterungen in der Antwort zur Frage 3. wird verwiesen. Es werden die Fälle für die Beantwortung zugrunde gelegt, bei denen die Unterangriffsziele „Amtstragende“ und/oder „Mandatstragende“ im Oberangriffsziel „Staat“ des bundesweit verbindlichen „Angriffszielkatalogs zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“ zugeordnet wurden.

Jedem Fall werden so viele Ober- und Unterangriffsziele zugeordnet, wie jeweils betroffen waren. So kann zum Beispiel bei einem Fall als Angriffsziel sowohl eine amts- als auch mandatstragende Person betroffen sein. Bei der statistischen Auswertung wird dieser Fall dann so oft gezählt, wie ihm Ober- bzw. Unterangriffsziele zugeordnet wurden. Insofern kann die Summierung der Fallzahlen in den einzelnen Ober- und Unterangriffszielen dazu

führen, dass das Ergebnis höher ist als die eigentliche Fallzahl im jeweiligen Phänomenbereich, da ein Fall unter Umständen mehrfach aufgeführt sein kann.

Eine Auswertung nach Wahlbewerbern ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Die weiteren erfragten Daten können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Fallaufkommen in den Unterangriffszielen „Amtstragende“ und/oder „Mandatstragende“ im Phänomenbereich „PMK -ausländische Ideologie-“ (PMK -AI) im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025				
Delikt	Bezeichnung	2023	2024	2025
§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	1	3	2
§ 90a StGB	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	0	0	1
§ 111 StGB	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	0	1	1
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	0	0	0
§ 130 StGB	Volksverhetzung	8	4	2
§ 140 StGB	Belohnung und Billigung von Straftaten	1	0	0
§ 185 StGB	Beleidigung	12	20	4
§ 186 StGB	üble Nachrede	0	0	1
§ 188 StGB	üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	17	11	5
§ 192a StGB	verhetzende Beleidigung	0	1	0
§ 202a StGB	Ausspähen von Daten	0	1	0
§ 240 StGB	Nötigung	0	0	0
§ 241 StGB	Bedrohung	1	0	13
§ 242 StGB	Diebstahl	0	1	0
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	0	5	0
gesamt		40	47	29

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 5. November 2026

Fallaufkommen in den Unterangriffszielen „Amtstragende“ und/oder „Mandatstragende“ im Phänomenbereich „PMK -religiöse Ideologie-“ (PMK -RI-) im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025				
Delikt	Bezeichnung	2023	2024	2025
§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	0	1	1
§ 111 StGB	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	0	0	0
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	0	1	1
§ 130 StGB	Volksverhetzung	4	0	0
§ 188 StGB	üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	1	0	0
§ 241 StGB	Bedrohung	0	0	0
gesamt		5	2	2

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 5. November 2026

7. Wie vielen Amts- und Mandatsträgern sowie Wahlbewerbern hat das LKA Berlin seit 2023 eine Sicherheits- oder Verhaltensberatung angeboten oder durchgeführt? Für wie viele Personen wurden Schutzmaßnahmen angeordnet?

Zu 7.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

8. Gehört es zu den üblichen Verhaltensempfehlungen des LKA Berlin für gefährdete Personen, sich öffentlich nicht namentlich zu Angehörigen extremistischer oder krimineller Gruppen zu äußern? Auf welchen Gefährdungsbewertungen beruht diese Empfehlung?

9. Hatte der Senat im Wahljahr 2026 Kenntnis von einer Gefährdung von Spitzenkandidaten zur Wahl zum Abgeordnetenhaus, die von dem in Frage 1 genannten Spektrum ausging? Falls ja: Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Zu 8. und 9.:

Zur konkreten Ausgestaltung der polizeilichen Schutzmaßnahmen sowie zu deren zeitlicher und taktischer Umsetzung werden grundsätzlich keine Auskünfte erteilt. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Verhaltensempfehlungen. Die Offenlegung entsprechender Informationen könnte sowohl in Bezug auf die in der Frage aufgeführten Einzelfälle als auch darüber hinaus Rückschlüsse auf die Bewertungsmaßstäbe, einsatztaktischen Konzepte sowie operativen Vorgehensweisen der Polizei Berlin ermöglichen und hierdurch die

Wirksamkeit gegenwärtiger und zukünftiger Schutz- bzw. Präventionsmaßnahmen beeinträchtigen. Eine Veröffentlichung derartiger Erkenntnisse liefe dem staatlichen Schutzauftrag sowie den Belangen einer effektiven Gefahrenabwehr zuwider.

10. Wie bewertet der Senat die Gefahr, dass Mandatsträger, Wahlbewerber, Journalisten oder Angehörige jüdischer Gemeinden sowie in Berlin lebende Israelis und Beschäftigte oder Besucher israelischer Einrichtungen durch Personen aus dem PFLP- und Hamas-Umfeld eingeschüchtert, bedroht oder angegriffen werden? Inwieweit wird dadurch nach Einschätzung des Senats die freie politische Auseinandersetzung in Berlin beeinträchtigt?

11. Wie bewertet der Senat die Gefahr, die von Personen und Strukturen aus dem Umfeld der PFLP und der Hamas für die Berliner Bevölkerung insgesamt ausgeht? Das gilt besonders für Anschläge auf öffentliche Orte, Großveranstaltungen und Versammlungen, die sich nicht gezielt gegen jüdische oder israelische Ziele richten. Auf welche Erkenntnisse stützt sich diese Bewertung (Polizei Berlin/LKA, Berliner Verfassungsschutz, Bundesbehörden)?

Zu 10. und 11.:
Hierzu wird auf die Berichterstattung in den Verfassungsschutzberichten (2023: S. 19 ff., 2024: S. 26 f., 2025: S. 62 f.) der Berliner Verfassungsschutzbehörde verwiesen.

12. In wie vielen Fällen hat das Landesamt für Einwanderung seit 2023 Ausweisungen nach dem AufenthG wegen Unterstützung der PFLP oder HAMAS verfügt? In wie vielen Fällen wurde die Aufenthaltsbeendigung vollzogen?

Zu 12.:
Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

13. Welche zusätzlichen Maßnahmen plant der Senat, um Strukturen aus dem PFLP- und Hamas-Umfeld in Berlin zu zerschlagen und bedrohte Mandatsträger und Wahlbewerber zu schützen? Prüft er dazu weitere Vereinsverbote oder die Anregung solcher Verbote beim Bundesministerium des Innern?

Zu 13.:
Die Berliner Verfassungsschutzbehörde beobachtet auch die Lage im verfassungsschutzrelevanten israelfeindlichen Protestgeschehen intensiv und informiert darüber gemäß seines gesetzlichen Auftrags nach §§ 9, 10 Verfassungsschutzgesetz Berlin. Es wird darüber hinaus auf die Antwort zu den Fragen 9 bis 11 verwiesen. Zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten können zum Zwecke der Gefahrenabwehr Maßnahmen nach dem Vereinsgesetz ergriffen werden. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VereinsG für das Verbot von Vereinen und Teilvereinen zuständig ist, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet Berlins

beschränkt. Insoweit prüft der Senat stets im Rahmen vereinsrechtlicher Bewertungen, ob Verbotsgründe des Vereinsgesetzes im jeweiligen Einzelfall vorliegen können, dies auch in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden mit Blick auf etwaige Nachfolge- und Ersatzstrukturen.

Darüber hinaus können konkrete Auskünfte zu Überlegungen oder Planungen von Vereinsverboten aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erfolgen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht, da sie ggf. geeignet wären, die Beweissituation im Hinblick auf mögliche staatliche Maßnahmen zu verschlechtern und den Erfolg solcher Maßnahmen zu gefährden.

Berlin, den 17. November 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport